



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 142

Seite 1

24. Oktober 2005

INHALT

Technische Fachhochschule Berlin und Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
Prüfungsordnung für den Studiengang
Facility Management (PrO FM- B.Sc.)

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Technische Fachhochschule Berlin
und
Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
Prüfungsordnung
für den Studiengang
Facility Management
(PrO FM- B.Sc.)
Abschluss: Bachelor of Science (B.Sc.)**

Für die TFH Berlin:

Auf Grund von § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2004 (GVBl. S. 484), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches IV der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin) am 1. April 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Facility Management erlassen:*

Für die FHTW Berlin:

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2004 (GVBl. 484), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften II der FHTW Berlin am 13. April 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor Studiengang Facility Management erlassen: *

* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 19.8.2005

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 3 Modul- bzw. Fachnoten
- § 4 Endgültige Immatrikulation von Studierenden gemäß § 11 BerlHG
- § 5 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten
- § 6 Prüfungsgrundsätze
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen
- § 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit
- § 11 Verhinderung, Verweigerung, Rücktritt bei Prüfungen
- § 12 Bachelorprüfung
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Beurteilung der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung
- § 15 Freiversuch
- § 16 Gesamtprädikat, Bachelorzeugnis
- § 17 Bachelorurkunde
- § 18 Diploma Supplement
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle, die im Bachelorstudiengang Facility Management ab dem 1.10.2005 immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

§ 2 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Durch Prüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden das jeweilige Studienziel erreicht haben.
- (2) Bis auf die Abschlussprüfung werden alle Prüfungen studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, können Abschlussprüfungen auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (4) Als Studien- und Prüfungsleistungen kommen folgende Leistungsnachweise in Betracht:
 - Klausuren,
 - protokollierte mündliche Prüfungen,
 - Referate und Präsentationen inkl. schriftlicher Ausarbeitung
 - schriftliche Ausarbeitungen mit Rücksprache,
 - Laborversuche mit eigenständigen Auswertungen und Rücksprachen,
 - Programmierübungen mit Rücksprachen

- (5) Mündliche Prüfungen finden in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin statt. Dies gilt nicht für mündliche modulbegleitend geprüfte Studienleistungen, soweit sie im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (6) Bei Teilleistungsnachweisen hat der Student oder die Studentin keinen Anspruch auf Wiederholung innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters.

§ 3 Modul- bzw. Fachnoten

- (1) Für jedes im Studienplan ausgewiesene Modul erfolgt grundsätzlich eine differenzierte Beurteilung in dem Semester in dem eine Prüfungsanmeldung für das Modul erfolgte. Maximal drei Prüfungsversuche sind zulässig.
- (2) Studierende müssen sich spätestens 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zur Prüfung entweder für den 1. Prüfungszeitraum oder für den 2. Prüfungszeitraum anmelden. Bis zu 5 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes können sie schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt ihren Rücktritt erklären.
- (3) Bei Wahl des 2. Prüfungszeitraumes ist bei Nichtbestehen oder Versäumnis ein zweiter Versuch frühestens im nachfolgenden Prüfungszeitraum möglich; zur Wiederholungsprüfung ist eine Neuanmeldung erforderlich. Bei Nichtbestehen der Prüfung im 1. Prüfungszeitraum ist eine Wiederholung der Prüfung im 2. Prüfungszeitraum möglich, ebenso bei einer versäumten Prüfung. In beiden Fällen ist eine erneute Anmeldung notwendig.
- (4) Module bzw. Units, die aus Vorlesung und Übung bestehen, bilden eine didaktische Einheit und erhalten eine gemeinsame Leistungsbeurteilung. Die Praxisphase und das Bachelorseminar werden undifferenziert bewertet
- (5) Für Module, die aus mehreren Units bestehen, wird die Modulnote als arithmetisches Mittel der Unitnoten berechnet.
- (6) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der zweiten Stelle ohne Rundung abgebrochen. Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.
- (7) Die Modulnote wird erteilt, wenn alle zugehörigen Teilleistungen erbracht worden sind.
- (8) Für Wiederholungen stehen die drei Semester zur Verfügung, die dem Semester der ersten Prüfungsanmeldung unmittelbar folgen. Diese Prüfungsfrist verlängert sich um
 - Urlaubssemester,
 - Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
 - Semester, in denen Praxisphasen durchgeführt werden und
 - Zeiten, in denen der Student oder die Studentin nicht immatrikuliert ist.
- (9) Nach erfolglosem Ablauf der Prüfungsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Facility Management nicht mehr möglich, wenn es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul oder das letzte wählbare Wahlpflichtmodul handelt.

- (10) Im Falle eines erfolglosen dritten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des für das Modul zuständigen Fachbereichs bestellt die Lehrkraft für die Zweitbeurteilung. Bei mündlichen Prüfungen ist der Protokollführer oder die Protokollführerin gleichzeitig zweiter Prüfer bzw. zweite Prüferin und muss eine eigene Beurteilung abgeben. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen führt der Prüfungsausschussvorsitzende bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende eine Einigung herbei.
- (11) Aus den Modulbeschreibungen ist ersichtlich, in welchen Fällen der 2. Prüfungszeitraum nicht zur Verfügung steht.
- (12) Zu Beginn des Semesters müssen die Lehrenden die Modalitäten für alle Leistungsnachweise des Moduls bekannt geben. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit im Rahmen des Moduls sowie die Kriterien für die Festlegung der Modulnote.
- (13) Für jedes Modul wird grundsätzlich am Ende der Vorlesungszeit ein abschließender Leistungsnachweis verlangt. Wahlweise können abschließende Leistungsnachweise in der letzten vorlesungsfreien Woche oder in den ersten 10 Werktagen des folgenden Semesters erbracht werden. Studienbegleitende Teilleistungsnachweise sind jeweils entsprechend zu berücksichtigen. Die Wiederholungsprüfung zählt zu dem Semester, in dem die Prüfungsanmeldung stattfand.
- (14) Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Die Modulnoten sind den Studierenden spätestens eine Woche nach dem letzten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums bekanntzugeben.
- (15) Für die Bewertung eines Leistungsnachweises sind folgende Noten zu verwenden; bei Klausuren folgt die Notenvergabe der folgenden Punkteskala:

Rel. Punktbewertung	Note	Note (ger).	Bewertung	
95 bis <u>100 %</u>	1.0	1.0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
90 bis unter 95 %	1.3			
85 bis unter 90 %	1.7	2.0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen <u>liegt</u>
80 bis unter 85 %	2.0			
75 bis unter 80 %	2.3			
70 bis unter 75 %	2.7	3.0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
65 bis unter 70 %	3.0			
60 bis unter 65 %	3.3			
55 bis unter 60 %	3.7	4.0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
50 bis unter 55 %	4.0			
weniger als 50 %	5.0	5.0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 4 Endgültige Immatrikulation von Studierenden gemäß § 11 BerIHG

Über die endgültige Immatrikulation gemäß § 11 BerIHG vorläufig Immatrikulierten wird am Ende des zweiten Fachsemesters aufgrund der in den ersten beiden Semestern erreichten Studienleistungen entschieden. Bis auf Module im Gesamtumfang von höchstens 15 Credits müssen die gemäß Studienordnung für die ersten beiden Semester vorgesehenen Modulnoten mindestens „ausreichend“ lauten. Der Zeitraum kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss auf höchstens vier Semester ausgedehnt werden.

§ 5 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

- (1) Studierende mit Hochschulzugangsberechtigung, die bereits an einer anderen Hochschule oder einer Berufsakademie Leistungsnachweise erbracht haben, die nach Umfang und Inhalt mit den Anforderungen eines Moduls dieses Studiengangs vergleichbar sind, können die Anrechnung dieser Leistungsnachweise beantragen. Die Anträge müssen mit Unterlagen, aus denen Umfang und Inhalt der betreffenden Lehrveranstaltungen hervorgehen zusammen mit dem Zulassungsantrag gestellt werden. Über die Anträge entscheidet eine von der Gemeinsamen Kommission damit beauftragte Lehrkraft. Wird die Anrechnung abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt hierüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- (2) Differenziert beurteilte Leistungsnachweise werden mit der erteilten Note, ggf. nach Rundung auf die nächste hier zulässige Note übernommen. Undifferenziert beurteilte Leistungsnachweise werden mit der Note 4,0 übernommen.

§ 6 Prüfungsgrundsätze

- (1) Leistungsnachweise und Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten abgrenzbar und individuell zu beurteilen ist.
- (2) Die Durchführung der Abschlussprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss und der Prüfungskommission. Für die Durchführung von Teilleistungsnachweisen und die Festlegung der Modulnote sind die Lehrkräfte des betreffenden Moduls zuständig, sofern es sich nicht um den letzten zulässigen Prüfungsversuch handelt.
- (3) Professor/inn/en, Honorarprofessor/inn/en und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes bzw. Studienganges zu Prüfer/inne/n bestellt werden. Die Lehrbeauftragten sind im Rahmen ihres Lehrauftrages prüfungsberechtigt; dies umfasst auch die Betreuung von Abschlussarbeiten und die Mitwirkung an der mündlichen Abschlussprüfung.
- (4) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Wird eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt, verlängert sich die Prüfungszeit proportional zur Gruppengröße.
- (5) Prüfungsergebnisse und -gutachten sowie Protokolle der mündlichen Abschlussprüfungen werden in die Prüfungsakte aufgenommen.
- (6) Notenbekanntgabe: Die Modulnoten müssen dem Prüfungsamt der FHTW spätestens 10 Tage nach Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekannt gegeben werden.

- (7) Schriftliche Leistungsnachweise sind schriftlich nachvollziehbar zu korrigieren und auf Wunsch zurückzugeben. Bei einem nicht bestandenen letzten Prüfungsversuch wird das Original Bestandteil der Prüfungsakte und ein Exemplar der fotokopierten Arbeit ist dem Prüfling auszuhändigen. Auf Antrag ist Einsicht in die persönlichen Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (8) Die Wiederholung einer Prüfung mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend“ lautende Note zu verändern, ist ausgeschlossen. Wird eine nicht bestandene Prüfung wiederholt, ersetzt das Ergebnis der Wiederholung die vorherige Note.
- (9) Auf schriftlichen, begründeten Antrag werden Studierenden, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung anderen gegenüber benachteiligt sind, angemessene Erleichterungen im Studium und bei Prüfungen eingeräumt. Die Erleichterungen sollen die mit der Behinderung verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit den betroffenen Lehrkräften. Über die Ablehnungen erteilt das Prüfungsamt der Hochschule, an der die Studierenden ihr Wahlrecht besitzen, einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er berichtet der Gemeinsamen Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt der FHTW und dem Dekanat der aktenführenden Hochschule insbesondere zuständig für
 - die Organisation der Abschlussprüfung,
 - die Organisation der Einstufungsprüfung
 - Entscheidungen über die endgültige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG
 - Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen
- (3) Für den Studiengang Facility Management wird von der Gemeinsamen Kommission ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören an:
 - die Vorsitzende/ der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission
 - zwei Professoren/ Professorinnen des Studienganges FM, je eine/einer aus einer der beteiligten Hochschule
 - ein Student/ Studentin des betreffenden Studienganges
 - mit beratender Stimme ein sonstiger Mitarbeiter/ eine sonstige Mitarbeiterin der Studienverwaltung der Hochschule, die die Studienverwaltung durchführt
- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission kann den Vorsitz einem anderen Professor oder einer anderen Professorin des Fachbereichs übertragen. Für alle Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Professoren und Professorinnen werden für die Dauer von zwei Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer von einem Jahr bestellt.

- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der Professor oder die Professorin anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied darf nicht an Beratungen und Entscheidungen mitwirken, die es selbst unmittelbar betreffen. Es darf ferner bei prüfungsähnlichen Entscheidungen nur beratend mitwirken.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen im betreffenden Studiengang beobachtend teilzunehmen.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission ist für die Durchführung der Abschlussprüfung zuständig. Sie legt die Note der Abschlussarbeit und ggf. die Note der mündlichen Abschlussprüfung fest. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen versucht der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, entscheidet er bzw. sie im Rahmen der beiden Beurteilungen.
- (2) Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder an und zwar:
 - a) der Prüfer oder die Prüferin, der oder die die Abschlussarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt (Erstgutachter oder Erstgutachterin) als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
 - b) der Prüfer oder die Prüferin, der oder die das zweite Gutachten zur Abschlussarbeit erstellt (Zweitgutachter oder Zweitgutachterin), jedoch an der Abschlussarbeit nicht mitgewirkt hat.

Ein Mitglied der Prüfungskommission muss hauptamtliche Lehrkraft der TFH oder FHTW sein.

- (3) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen Vertreter oder eine Vertreterin.

§ 9 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen eine Prüfungsentscheidung können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich begründete Einwendungen durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erhoben werden.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfern oder Prüferinnen zur schriftlichen Stellungnahme zu. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Entscheidung erteilt das Prüfungsamt einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit

- (1) Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder anderweitige Täuschungsversuche bei Leistungsnachweisen bzw. Prüfungen führen zum Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten von dieser Prüfung. Bei geringfügigen Verstößen erfolgt zunächst eine Verwarnung. Im Fall des Ausschlusses ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen und schriftlich zu begründen. Die Entscheidung wird Bestandteil der Prüfungsakte der/des Studierenden.
- (2) Ergibt sich erst nach Festlegung der Note, dass bei einem Leistungsnachweis bzw. einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder anderweitig ein Täuschungsversuch unternommen wurde, so wird die Prüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt. Die ursprüngliche Note wird zur Note „nicht ausreichend“ umgewandelt. Eine Zulassung zur Abschlussarbeit und/oder zur mündlichen Abschlussprüfung wird widerrufen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte aufzunehmen. In besonders schweren Fällen wird die Prüfung als endgültig nicht bestanden gewertet. Bereits ausgestellte Urkunden und Zeugnisse werden eingezogen.
- (3) Bei Störungen des geregelten Prüfungsablaufs ist das Hausrecht anzuwenden.

§ 11 Verhinderung, Verweigerung, Rücktritt bei Prüfungen

- (1) Gründe für Prüfungsverhinderungen bei Prüfungen sind unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Diese/r entscheidet über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe. Im Fall der Anerkennung wird dieser Prüfungsversuch nicht gezählt.
- (2) Verhinderungsmittelungen bei Prüfungen wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung sind unverzüglich durch ein ärztliches Attest zu belegen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In begründeten Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangen verlangt werden. Bei der Bewertung des ärztlichen Attestes ist zunächst zu prüfen, ob die Beeinträchtigung durch gezielte Prüfungserleichterungen ausgeglichen werden kann.
- (3) Werden Gründe für Versäumnis oder Verweigerung einer Prüfung bzw. Rücktritt von einer Prüfung nicht anerkannt, so ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen. Über die Entscheidung erteilt das zuständige Prüfungsamt einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 12 Bachelorprüfung

- (1) Mit der Bachelorprüfung wird der Bachelorstudiengang Facility Management beendet.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll insgesamt festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin im Verlauf des Studiums gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Beruf selbstständig anzuwenden.

- (3) Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer alle Module der ersten fünf Studienplansemester des Bachelorstudiums Facility Management erfolgreich abgeschlossen hat. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie bis zu zwei dieser Module noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im 6. Studienplansemester möglich und zu erwarten ist, sofern diese Module nicht zwingend zur Anfertigung der Bachelorarbeit erforderlich sind. Das Praxismodul muss aber in jeden Fall erfolgreich abgeschlossen sein.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung muss bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit im Prüfungsamt gestellt werden.
- (5) Mit dem Antrag darf der oder die Studierende Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit und für den/die Betreuerin machen. Der Vorschlag ist nur mit Zustimmung eines Betreuers gültig. Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, legt das Thema der Abschlussarbeit sowie den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit schriftlich fest. Macht der oder die Studierende keinen Vorschlag, so werden das Thema der Abschlussarbeit und/oder die betreuenden Lehrkräfte durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs bestimmt.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Zulassungsverfahren nach Vorliegen der Noten. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, so erhält der Kandidat oder die Kandidatin vom Prüfungsamt einen Bescheid.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit wird ein Praxis- oder Entwicklungsprojekt mit wissenschaftlichen Methoden in schriftlicher Form bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat sich nach Ausgabe des Themas über die Aufgabenstellung zu informieren. Änderungen bzw. Präzisierungen sind von der betreuenden Lehrkraft in der Prüfungsakte festzuhalten. Soll die Abschlussarbeit ganz oder teilweise außerhalb der TFH Berlin/ FHTW Berlin durchgeführt werden, ist dieses ebenfalls in der Prüfungsakte zu vermerken.
- (4) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin und der betreuenden Lehrkraft die Bearbeitungszeit um maximal 12 Wochen, einschließlich aller Fristverlängerungen infolge einer Verhinderungsmitteilung, verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der betreuenden Lehrkraft. Bei Schwangerschaft einer Kandidatin verlängert sich die Bearbeitungszeit zusätzlich um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes.
- (5) Während der Anfertigung der Bachelorarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin Anspruch auf Anleitung und Beratung durch die betreuende Lehrkraft. Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die betreuende Lehrkraft in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (6) Bis zu drei thematisch zusammenhängende Abschlussarbeiten können als Projektarbeit bearbeitet werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Prüflinge abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein.

§ 14 Beurteilung der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Die Beurteilung der Bachelorarbeit erfolgt unverzüglich.
- (2) Für die Beurteilung der Bachelorarbeit sind differenzierte Noten gem. § 3 Abs. 12, Spalte 2, zu verwenden. Die Beurteilung erfolgt in Form schriftlicher Gutachten durch die Erst- und Zweitgutachter/innen und ist Bestandteil der Prüfungsakte. Die endgültige Beurteilung der Bachelorarbeit legt die Prüfungskommission fest.
- (3) Den Prüflingen wird auf Wunsch vor der mündlichen Abschlussprüfung die endgültige Beurteilung ihrer Bachelorarbeit mitgeteilt und von der betreuenden Lehrkraft erläutert. Zwischen Abgabe der Arbeit und der mündlichen Prüfung soll mindestens eine Woche liegen.
- (4) Lautet die endgültige Beurteilung der Bachelorarbeit „nicht ausreichend“, erfolgt keine Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Bachelorprüfung ist insgesamt nicht bestanden. Die Bachelorarbeit muss mit neuem Thema - ggf. unter Wechsel der betreuenden Lehrkraft - unverzüglich wiederholt werden.
- (5) Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 3 dieser Ordnung nur dann zulässig, wenn der Prüfling bei seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Führt auch die Wiederholung der Bachelorarbeit zur Beurteilung „nicht ausreichend“, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen; der Prüfling hat die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang Facility Management endgültig nicht bestanden.
- (7) Ein Prüfling ist nur zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen, wenn
 - die Bachelorarbeit und
 - alle Module des Studienganges bestanden wurden.

Danach wird die mündliche Abschlussprüfung unverzüglich und in der Regel vor Ende des Abschlussprüfungssemesters durchgeführt. Den Termin legt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Prüfungskommission fest. Wurden Bachelorarbeiten als Projektarbeit durchgeführt, so sollen die mündlichen Abschlussprüfungen als gemeinsame Prüfung organisiert werden.

- (8) Mündliche Abschlussprüfungen finden in der Regel hochschulöffentlich statt, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Zuhörer und Zuhörerinnen haben sich jeder Einflussnahme auf die Prüfung zu enthalten, andernfalls ist die Öffentlichkeit unverzüglich auszuschließen.
- (9) Die mündliche Abschlussprüfung orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Abschlussarbeit. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Abschlussarbeit thematisch zugeordnet ist, besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbstständig zu begründen. Ein Bestandteil der mündlichen Prüfung ist ein ca. fünfzehnminütiger Vortrag des Prüflings über die Ergebnisse der Abschlussarbeit. Das gilt auch für die Wiederholungsprüfung.
- (10) Die mündliche Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Sämtliche Mitglieder der Kommission sind prüfungsberechtigt und müssen anwesend sein.

- (11) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung unter Einschluss des Vortrages soll für einen Prüfling 45 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (12) Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt.
- (13) Mündliche Abschlussprüfung: Wurde die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so ist sie nach Ablauf von drei Monaten unverzüglich zu wiederholen. Auf Antrag des Prüflings kann die Frist um maximal zwei Monate verkürzt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine zweite Wiederholung nur dann möglich, wenn die Gründe hierfür nicht vom Prüfling zu vertreten sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der zweiten Wiederholung. Liegen die genannten Gründe nicht vor, hat der Prüfling die Bachelorprüfung im betreffenden Studiengang der TFH/FHTW endgültig nicht bestanden.

§ 15 Freiversuch

Erstmals nicht bestandene schriftliche oder mündliche Bachelorprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden.

§ 16 Gesamtprädikat, Bachelorzeugnis

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus einer schriftlichen Bachelorarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Das Bachelorzeugnis weist alle Modulnoten und ein Gesamtprädikat auf Grundlage des gewogenen Mittels der Modulnoten gemäß Absatz 3 aus. Wahlpflichtmodule werden als solche gekennzeichnet.
- (3) Das Bachelorzeugnis weist ein Gesamtprädikat aus, das sich aus der Gesamtnote X ergibt. Die Gesamtnote X ist das gewogene Mittel aus den folgenden drei Beurteilungen:
- dem mit den Credits gewogenen Mittelwert der Modulnoten aller im Bachelorzeugnis ausgewiesenen Module mit Ausnahme der Module Praxisphase, Bachelorseminar- und arbeit (Größe X_1),
 - der differenzierten Beurteilung der Bachelorarbeit (Größe X_2),
 - der differenzierten Beurteilung der mündlichen Abschlussprüfung (Größe X_3).

Es gilt folgende Formel:

$$X = 0,60 X_1 + 0,25 X_2 + 0,15 X_3.$$

Die Berechnung der Größe X_1 ergibt sich aus folgender Formel:

$$X_1 = \frac{\sum a_i \cdot X_i}{\sum a_i}$$

mit: X_i als Modulnote der in der folgenden Tabelle aufgeführten Module und a_i als den zugehörigen Wichtungsfaktoren.

Titel des Moduls	Wichtungsfaktor a_i
Mathematik	5
Angewandte Naturwissenschaften I	5
Einführung in die Technischen Gebäudeanlagen	5
Einführung in die Informatik	5
Einführung in das Facility Management	5
Erstes Fremdsprachenmodul	5
Angewandte Naturwissenschaften II	5
Auslegung Technischer Anlagen	5
Angewandte Informatik	5
Grundlagen der Immobilienwirtschaft	5
Wirtschaft und Recht I	5
Zweites Fremdsprachenmodul	5
Bauplanung	5
Graphische Datenverarbeitung und CAD	5
Informationssysteme und Funktionsplanung	5
Betriebswirtschaftslehre im Facility Management	5
Wirtschaft und Recht II	5
AWE-Modul	5
Technisches Gebäudemanagement	5
Kosten- und Wertermittlung	5
Wahlpflichtmodul I	5
Infrastrukturelles Gebäudemanagement	5
Kaufmännisches Management und Flächenmanagement	5
Rechnungswesen	5
Informations- und Kommunikationstechnik	5
Computer Aided Facility Management	5
Projektarbeit	5
Angewandtes Management	10
Wahlpflichtmodul II	5
Summe $\sum a_i$	150

- (4) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikats „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,3 ist, sowie keine Modulnote schlechter als „gut“ ist.
- (5) Abschluss-Zeugnisse und Abschluss-Urkunden tragen das Datum der mündlichen Prüfung. Das Thema der Abschlussarbeit wird nicht übersetzt. Das Bachelorzeugnis wird in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem Muster in Anlage 1 und 2 ausgestellt.

§ 17 Bachelorurkunde

- (1) Neben dem Bachelorzeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bescheinigt wird.
- (2) Die Bachelorurkunde wird grundsätzlich in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Je ein Muster der Bachelorurkunden in deutscher und englischer Sprache sind als Anlage 3a, 3b bzw. 4a und 4b Bestandteil dieser Ordnung.

§ 18 Diploma-Supplement

Für diesen Studiengang wird zusätzlich ein Diploma-Supplement ausgegeben.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin und in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 Bachelor-Zeugnis (deutsch)

Seite 1



TECHNISCHE
FACHHOCHSCHULE
BERLIN
University of Applied Sciences

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences

Bachelorzeugnis

Frau/ Herrr _____

geboren am _____ in _____

hat die Bachelorprüfung

an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und

an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang

Facility Management

bestanden.

Gesamtprädikat der Bachelorprüfung:

Relative Note nach der ECTS- Bewertungsskala:

Berlin, den _____

Der/ die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Anlage 1 Bachelor-Zeugnis (deutsch)

Seite 2

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences



TECHNISCHE
FACHHOCHSCHULE
BERLIN
University of Applied Sciences

Bachelorzeugnis für Frau/Herrn _____

Die Leistungen der einzelnen Module werden wie folgt beurteilt:

- Mathematik _____
- Angewandte Naturwissenschaften I _____
- Angewandte Naturwissenschaften II _____
- Einführung in die Technische Gebäudeanlagen _____
- Einführung in die Informatik _____
- Einführung in das Facility Management _____
- Auslegung Technische Gebäudeanlagen _____
- Angewandte Informatik _____
- Grundlagen der Immobilienwirtschaft _____
- Wirtschaft und Recht I _____
- Wirtschaft und Recht II _____
- Bauplanung _____
- Graphische Datenverarbeitung und CAD _____
- Informationssysteme und Funktionsplanung _____
- Betriebswirtschaftslehre im Facility Management _____
- Technisches Gebäudemanagement _____
- Kosten- und Wertermittlung _____
- Infrastrukturelles Gebäudemanagement _____
- Kaufmännisches Management und Flächenmanagement _____
- Rechnungswesen _____
- Informations- und Kommunikationstechnik _____
- CAFM _____
- Angewandtes Management _____
- Projektarbeit _____
- Erstes Fremdsprachenmodul: _____
- Sprache: _____
- Zweites Fremdsprachenmodul: _____
- Sprache: _____
- Wahlpflichtmodul I _____
- Unit: _____
- Unit: _____
- Wahlpflichtmodul II _____
- Unit: _____
- Unit: _____
- Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul _____
- Unit: **Selbstmanagement und Kommunikation**
- Unit: _____

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Modulnoten) einschl. Beurteilung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums:

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Mögliches Gesamtprädikat: „sehr gut mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“.

Die Bachelorprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom _____, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. _____ der TFH/ FHTW Berlin vom _____, abgelegt.

Thema der Bachelorarbeit: _____

Beurteilung der Bachelorarbeit: _____

Beurteilung des Kolloquiums: _____

Anlage 2 Bachelor-Zeugnis (englisch)

Seite 1



TECHNISCHE
FACHHOCHSCHULE
BERLIN
University of Applied Sciences

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences

Bachelor's Degree

Grade Transcript

M 1: This is to certify that

Ms/ Mr _____

born on _____ in _____

has passed the final examination in

Facility Management

at the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin –

University of Applied Sciences and

at the Technische Fachhochschule Berlin – University of Applied Sciences

Relative Note by ECTS- Assessment-scale

Overall grade of the final examination

Berlin, _____

Head of Common Commission

Anlage 2 Bachelor-Zeugnis (englisch)

Seite 2

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences



TECHNISCHE
FACHHOCHSCHULE
BERLIN
University of Applied Sciences

Grade Transcript

for Mr/Ms _____

Grades achieved in degree courses:

Mathematics	_____
Applied Natural Sciences I	_____
Applied Natural Sciences II	_____
Introduction in Technical Building Facilities	_____
Introduction in Computer Science	_____
Introduction in Facility Management	_____
Technical Building Facilities	_____
Applied Computer Science	_____
Basics of Real Estate Management	_____
Economy and Law I	_____
Economy and Law II	_____
Building Design	_____
Graphical Data Processing and CAD	_____
Information System Planning	_____
Business Administration in Facility Management	_____
Technical Facility Management	_____
Valuation	_____
Infrastructural Facility Management	_____
Business and Area Management	_____
Accounting	_____
Information and Communication Technology	_____
CAFM	_____
Applied Management	_____
Project Work _____	_____
<u>Foreign Language</u>	
Modul I _____	_____
Modul II _____	_____
<u>Supplementary Modul I</u>	
Unit _____	_____
Unit _____	_____
<u>Supplementary Modul II</u>	
Unit _____	_____
Unit _____	_____
<u>General Supplementary Modul</u>	
Unit _____	_____
Unit _____	_____

Possible assessments (final grades) including the assessment of the thesis and oral final examination:
Very good(A), good(B), satisfactory(C), sufficient(D).

Topic of Thesis: _____

Possible overall grades:
very good(A), good(B), satisfactory(C), sufficient(D).

Assessment of Thesis: _____

The final examination has been passed in accordance with the examination standards in effect on _____, published in Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin (Official Information Bulletin) No. _____, on _____

Assessment of Oral Final Examination: _____

Anlage 3 Bachelor-Urkunde (deutsch)

Seite 1



TECHNISCHE
FACHHOCHSCHULE
BERLIN
University of Applied Sciences

FHTW
Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences

Bachelorurkunde

Frau _____
geboren am _____ in _____
hat die Bachelorprüfung
im Studiengang

Facility Management

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

verliehen.

Berlin, den

Der Präsident/
Die Präsidentin
der TFH Berlin

Der Präsident/
Die Präsidentin
der FHTW Berlin

(Präsesiegel)

(Präsesiegel)

Anlage 3 Bachelor-Urkunde (deutsch)

Seite 2



TECHNISCHE
FACHHOCHSCHULE
BERLIN
University of Applied Sciences

FHTW
Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences

Bachelorurkunde

Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Bachelorprüfung
im Studiengang

Facility Management

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm der akademische Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

verliehen.

Berlin, den

Der Präsident/
Die Präsidentin
der TFH Berlin
(Präsesiegel)

Der Präsident/
Die Präsidentin
der FHTW Berlin
(Präsesiegel)

Anlage 4 Bachelor-Urkunde (englisch)

Seite 1



TECHNISCHE
FACHHOCHSCHULE
BERLIN
University of Applied Sciences

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences

Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Ms _____

born on _____ in _____

has passed the final examination in

Facility Management

Based on this examination she has been awarded the academic
degree

Bachelor of Science (B.Sc.)

Berlin,

Head of Joint Faculty Board

President of FHTW Berlin
(Seal)

President of FHTW Berlin
(Seal)

Anlage 4 Bachelor-Urkunde (englisch)

Seite 2



TECHNISCHE
FACHHOCHSCHULE
BERLIN
University of Applied Sciences

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences

Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Ms _____

born on _____ in _____

has passed the final examination in

Facility Management

Based on this examination she has been awarded the academic
degree

Bachelor of Science (B.Sc.)

Berlin,

Head of Joint Faculty Board

President of FHTW Berlin
(Seal)

President of FHTW Berlin
(Seal)

Muster Diploma Supplement für den Bachelor Studiengang Facility Management

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences



TECHNISCHE
FACHHOCHSCHULE
BERLIN
University of Applied Sciences

DIPLOMA SUPPLEMENT of the Bachelor Programme Facility Management

(1) HOLDER OF THE QUALIFICATION

Family Name	
First Name	
Date of Birth	
Place of Birth	
Country of Birth	
Student ID Number or Person Code	

(2) QUALIFICATION

Name of Qualification	Bachelor of Science Joint study programme of TFH Berlin and FHTW Berlin
Qualification/Abbreviated Addendum	BSc.
Name of Title Title/Abbreviated	
Main Fields of Study	Facility Management
Name of Awarding Institution	TFH Berlin - University of Applied Sciences and FHTW Berlin - University of Applied Sciences
(Optional): (Department or similar)	TFH Department IV and FHTW Department 2
Status (Type)	Universities of Applied Sciences
Status (Control)	State-run
[If not identical with Awarding Inst.] additional the following	
Administering Institution Addendum (Department or similar)	
Status (Type)	
Status (Control)	
Language of Instruction	German

(3) LEVEL OF THE QUALIFICATION

Level of Qualification

Bachelor Degree

Length of Programme

Three years, 6 semesters (standard period of study)

Access Requirements

1. Advanced technical college entrance qualification or general qualification for university entrance or technical linked study authorisation (fachgebundene Studienberechtigung) according § 11 of the "Berlin Legislation for Universities" (Berliner Hochschulgesetz)
2. An appropriate pre-traineeship, i.e. a practical activity of at least 13 weeks corresponding to the course of studies or a corresponding professional training.

(4) CONTENTS AND THE RESULTS GAINED

Mode of Study

The teaching of this three year-long full-time bachelor studies takes place half-and-half at the TFH and the FHTW. The students of the bachelor studies complete an interdisciplinary, scientific and practice oriented education to a Facility Manager within six semesters. The study programme is divided in four sections: a three semester-long basic study period, a twelve week-long practical study in the first half of the 4th semester, two further application-oriented semesters and the bachelor thesis which has to be prepared in the second half of the 6th semester. The teaching takes place as seminar lessons as well as in form of exercises with practical activities in the laboratories of both universities.

Programme Requirements

This bachelor degree entitles its holder to exercise professional work in the field of facility management. I.e. everywhere where the planning, administration and management of facilities arises. Part of this are all economic and administration sectors, which have extensive or expensive and demanding real estates to be managed. The bachelor degree holder is able to take the responsibility for single great or several smaller objects or also for object overlapping application areas. Within these processes he is suitable to take the responsibility for the organisation and coordination of the operative performances primarily the building services.

Programme Details

See the final Examination Certificate

Grading Scheme

See the FHTW grading scheme of Sec. 8
Grade distribution of the award year:

[Die in Deutschland allgemein übliche Notenskala ist in Abschnitt 8 angegeben und erläutert; darauf kann verwiesen werden. Falls davon abweichend verfahren wird, sollte eine entsprechende Darstellung gegeben werden.] → Erklärung zum FHTW-Notensystem, Auszug aus der RPO

Zusätzlich sind Angaben zweckmäßig über die Verteilung der (Gesamt-) Noten, entweder bezogen auf das Semester/Akademische Jahr, in dem die Qualifikation vergeben wurde, oder über einen anzugebenden längeren Zeitraum.]
Hinweis: Es ist zur Zeit noch unklar, wie das realisiert werden soll.

Overall Classification

Grade

(Based on: weighted average of the grades of all modules (70 %), written master thesis (20 %) and the colloquium about the master thesis (10 %).)

Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for master study.

Professional Status

This bachelor degree entitles its holder to exercise professional work in the field of facility management for which the degree was awarded.

(5) FUNCTION OF THE QUALIFICATION**(6) ADDITIONAL INFORMATION****Additional Information**

[Optional: Möglichkeit zusätzlicher Angaben über die Hochschule, den Studiengang oder besondere Merkmale des Studiums und/oder zum individuellem Studienverlauf (Praktika, Auslandsaufenthalte oder besondere Qualifikationen, z.B. Teilnahme an Forschungsarbeiten und/oder Veröffentlichungen im Rahmen des Studiums).]

Further Information Sources

On the institution: www.tfh-studium.de and www.fhtw-berlin.de
On the programme: www.fm-studium.de

(7) CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

Place/Date of Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Bachelor Degree Certificate from
Degree Certificate (Grade Transcript) from

Certifying Official (Name, Title)

Official Post

(Seal)

Prof. Dr. Forename Name
Head of Examination Board

Zu dem Diploma Supplement gehört die folgende Anlage:

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

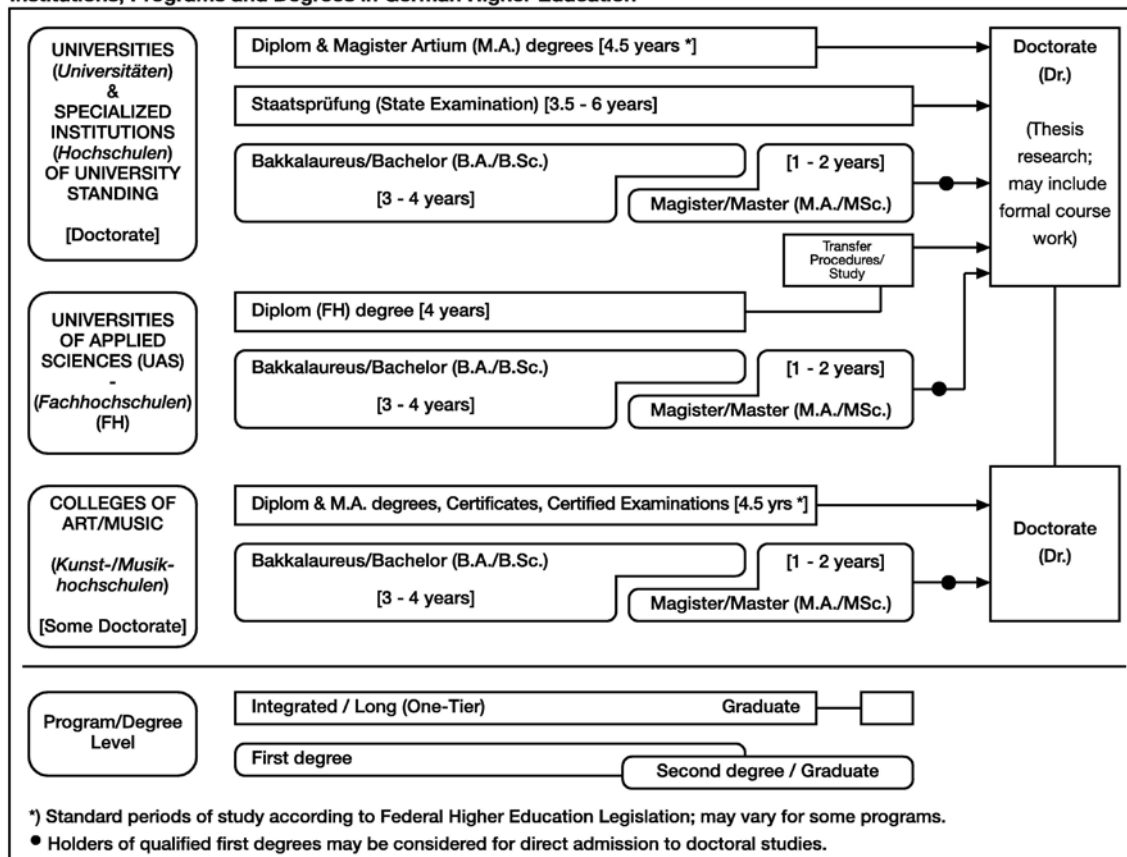
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de